

An die kantonalen
Gesundheitsdepartemente

4-2-2 / MW

Bern, 20. Januar 2022

Elektronisches Patientendossier EPD: Anschluss für stationäre Leistungserbringer, Pflegeheime, Institutionen für Menschen mit Behinderungen und neu zur OKP zugelassene Ärztinnen und Ärzte sowie Einrichtungen, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärzte und Ärztinnen dienen

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Zu Beginn dieses Jahres sind sieben Stammgemeinschaften¹ zertifiziert, einige davon haben ihren Betrieb bereits aufgenommen und die restlichen planen dies im Verlaufe des ersten Quartals des Jahres zu tun. Die einzige Gemeinschaft² gemäss Art. 2 Bst. d EPDG sollte im Verlauf des ersten Halbjahrs ebenfalls zertifiziert werden. Somit ist nun der Anschluss der Leistungserbringer möglich.

Zur Erinnerung: Seit dem 15. April 2020 müssen Akutspitäler, Reha-Kliniken und stationäre Psychiatrien dem elektronischen Patientendossier (EPD) angeschlossen sein. Aufgrund der Verzögerungen in der Zertifizierung der Stammgemeinschaften und Gemeinschaften konnte diese Frist nicht eingehalten werden. Nun steht dem gesetzlich vorgeschriebenen Anschluss aber nichts mehr im Wege.

Seit dem 1. Januar 2022 sind auch Ärztinnen und Ärzte sowie Einrichtungen, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärzte und Ärztinnen dienen, die eine neue Zulassung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) beantragen, verpflichtet, sich dem EPD anzuschliessen.

Schlussendlich unterstehen ab dem 15. April 2022 auch Alters- und Pflegeheime, Institutionen für Menschen mit Behinderung sowie Geburtshäuser, falls sie Leistungen zu Lasten der OKP abrechnen, der Pflicht zum Anschluss an das EPD.

Um dem Erfordernis des Anschlusses an das EPD zu genügen, müssen die betroffenen Leistungserbringer einer Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft beitreten und alle zur Bearbeitung des EPD notwendigen organisatorischen und technischen Anforderungen erfüllen. Ein Anschluss beinhaltet nicht nur einen abgeschlossenen Vertrag mit einer zertifizierten Stammgemeinschaft oder Gemeinschaft, sondern die Leistungserbringer müssen in ihrem Alltag in der Lage sein, die behandlungsrelevanten Dokumente im EPD ihrer Patientinnen und Patienten abzulegen und auf bereits vorliegende Dokumente zuzugreifen.

¹ eHealth Aargau (emedo), Südost (eSANITA), CARA, Mon Dossier Santé, Associazione e-Health Ticino, XAD Stammgemeinschaft und Abilis

² AD Swiss

Was dies im Detail für einen Leistungserbringer bedeutet, hat eHealth Suisse in einem [Faktenblatt](#) festgehalten.

Ob ein Leistungserbringer technisch dem EPD angeschlossen ist, kann im sogenannten Health Provider Directory (HPD) überprüft werden, dem Verzeichnis aller im EPD registrierten Gesundheitsfachpersonen und Organisationen. Die Stammgemeinschaften und Gemeinschaften können dem Leistungserbringer einen Nachweis über einen HPD Eintrag ausstellen.

Falls in Ihrem Kanton nicht die Gesundheitsdirektion für die Aufsicht über die Pflegeinstitutionen und Institutionen für Menschen mit Behinderung zuständig ist, bitten wir Sie, dieses Schreiben auch der verantwortlichen Direktion zuzustellen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Jordi'.

Michael Jordi
Generalsekretär

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Huber'.

Kathrin Huber
Stv. Generalsekretärin

Kopie:

- GS SODK
- H+
- Artiset
- Senesuisse
- IGGH-CH
- FMH
- BAG